



Satzung des gemeinnützigen Fördervereins der KiTa „Unter dem Regenbogen“ Mülheim-Broich e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der KITA „Unter dem Regenbogen“ Mülheim-Broich e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der Kath. Kindertagesstätte „Unter dem Regenbogen“ Herz Jesu II in Mülheim an der Ruhr. Der Verein setzt sich für die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Kindertagesstätte sowie für die Förderung von christlichen, kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen, sportlichen und umweltbezogenen Aktivitäten ein.
- (2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden, die der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zur
 - a) Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen wie Festen oder gemeinschaftlichen Ausflügen,
 - b) Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Verbrauchsmaterialien, die im Budget des Trägers der Kindertagesstätte nicht vorgesehen oder darüber nicht möglich sind,
 - c) Unterstützung von Eltern, denen die Teilnahme ihres Kindes an kostenpflichtigen gemeinschaftlichen Aktivitäten der Kindertagesstätte nicht möglich ist,
 - d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertagesstätte.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

(1) Mitglied des Vereins werden kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages schriftlich verpflichtet.

(2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Sie erlischt bei natürlichen Personen automatisch, wenn vom Mitglied kein Kind mehr in der Einrichtung betreut wird, es sei denn, man bekundet den Fortbestand der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn kein Kind des Mitglieds mehr in der Einrichtung betreut wird,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Tod.

(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
- b) wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat,
- c) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen von diesem zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.

(3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Beitrag

(1) Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- a) Der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
- b) Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß §5 (3) behandelt.

(2) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

(3) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen durchführen. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

(2) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform (Brief oder E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem/der stellvertretendem/n Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der Schatzmeister/-in und bei dessen/deren Verhinderung einem/einer von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter/-in.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen
- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - d) die Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
- a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Kassierer/-in
- (2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- a) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

(7) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(8) Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.

(9) Ein/eine Mitarbeiter/-in des pädagogischen Teams der Kindertagesstätte „Unter dem Regenbogen“ hat das Recht, in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 9 Der Kassierer

(1) Alle Kassengeschäfte werden vom/von der Kassierer/-in geführt.

(2) Der/die Kassierer/-in hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.

(3) Zur Prüfung der Kasse muss ein/eine Rechnungsprüfer/-in gewählt werden. Der/die Rechnungsprüfer/-in wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der/die Rechnungsprüfer/-in darf nicht dem Vorstand angehören. Er/sie hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(5) Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind: 1. Vorsitzende/r oder 2. Vorsitzende/r und Kassierer/-in.

(6) Der/die Kassierer/-in ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

(2) Der Verein ist aufzulösen, wenn der Zweck nicht erreicht werden kann. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Zweckverband der „Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen“, verbunden mit der Pflicht, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kindertagesstätte „Unter dem Regenbogen“ Herz Jesu II in Mülheim-Broich zu verwenden.

Mülheim, den 26.11.2014